

---

29/2017

**Amtliches Mitteilungsblatt  
der BTU Cottbus–Senftenberg**

28.09.2017

---

**I n h a l t**

	Seite
Neufassung der speziellen Ordnung des PhD-Programms Environmental and Resource Management (PhDO-ERM) vom 27. September 2017	2

# Neufassung der speziellen Ordnung des PhD-Programms Environmental and Resource Management (PhDO-ERM)

vom 27. September 2017

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 31 Abs. 3 Satz 5, 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14 Nr. 18), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 01. Juli 2015 (GVBl. I/15 Nr. 18) und gem. der Allgemeinen Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) der BTU Cottbus vom 08. Februar 2011 (Abl. 15/2011) gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus–Senftenberg (BTU) folgende Satzung:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Studiengang .....	2
§ 2	Studienziele.....	2
§ 3	Dauer und Struktur des PhD-Programms ERM .....	2
§ 4	Abschluss und Graduierung .....	2
§ 5	PhD-Ausschuss.....	2
§ 6	Vorbereitungsstudium .....	3
§ 7	Studienbegleitende Module .....	3
§ 8	Bestellung der Gutachter.....	4
§ 9	Sonderregelung „Co-Tutelle“ .....	4
§ 10	Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen.....	4
Anlage:	Übersicht der Module und Regelstudienplan.....	5

## § 1 Geltungsbereich, Studiengang

<sup>1</sup>Diese Satzung regelt die fachspezifischen Besonderheiten des PhD-Programms Environmental and Resource Management (ERM).  
<sup>2</sup>Sie ist nur gültig in Verbindung mit der Allgemeinen Ordnung für strukturierte Promotionsprogramme (RahmenO PhD) vom 08. Februar 2011 (Abl. 15/2011) bzw. in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

## § 2 Studienziele

Durch das PhD-Programm ERM sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Einbindung des Dissertationsthemas in einen übergeordneten fachlichen Rahmen,
- Auseinandersetzung der oder des PhD-Studierenden auch mit verwandten Themen ihres oder seines Forschungsfeldes,
- Schulung der oder des PhD-Studierenden im Bereich der fachlich fundierten Darstellung, Diskussion und Verteidigung wissenschaftlicher Theorien und Erkenntnisse,
- Schärfung des Bewusstseins der oder des PhD-Studierenden für allgemein umweltwissenschaftliche Fragestellungen durch die Einbindung in einen transdisziplinären und internationalen Ansatz.

## § 3 Dauer und Struktur des PhD-Programms ERM

(1) Das PhD-Programm ERM besteht aus dem Promotionsstudium und gegebenenfalls einem Vorbereitungsstudium.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die für das PhD-Programm ERM geeignet erscheinen, aber nicht die formalen Voraussetzungen für die direkte Zulassung zum Promotionsstudium erfüllen, können unter der Auflage der Teilnahme am Vorbereitungsstudium nach § 6 zugelassen werden.

(3) <sup>1</sup>Das Promotionsstudium beträgt in der Regel sechs Semester. <sup>2</sup>Der oder dem PhD-Studierenden soll die Möglichkeit gegeben werden, in diesem Zeitraum eine wissenschaftliche Arbeit abzuschließen. <sup>3</sup>Begleitend zur eigentlichen Forschungstätigkeit ist die oder der PhD-Studierende verpflichtet, an den Modulen des PhD-Programms ERM teilzunehmen. <sup>4</sup>Umfang und Inhalt des Promotionsstudiums regelt § 7.

## § 4 Abschluss und Graduierung

Bei erfolgreichem Abschluss des PhD-Programms ERM wird der oder dem PhD-Studierenden der akademische Grad „Doctor of Philosophy (Ph. D.) in Environmental Sciences“ verliehen.

## § 5 PhD-Ausschuss

Der Fakultätsrat kann die Befugnis zur Annahme der PhD-Studierenden, die Benennung der Betreuerinnen und Betreuer, die Zulassung zum Promotionsverfahren, die Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter sowie des Prü-

fungsausschusses an den PhD-Ausschuss übertragen.

## § 6 Vorbereitungsstudium

(1) <sup>1</sup>Der PhD-Ausschuss bestimmt auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers im Regelfall zehn zu benotende Module mit einem Gesamtumfang von 60 Leistungspunkten (LP) aus den Master-Programmen der Fakultät für Umwelt und Naturwissenschaften für die PhD-Studierende oder den PhD-Studierenden entsprechend der festgestellten Wissenslücken und im Hinblick auf ihr oder sein Promotions-thema. <sup>2</sup>Die Module sind innerhalb von zwei Semestern zu absolvieren. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet der PhD-Ausschuss.

(2) Für die Durchführung, Wiederholung, Bewertung und Benotung der Prüfung gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge sowie die fachspezifischen Bestimmungen der Master-Ordnung ERM in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Bei der Bildung der Gesamtnote für das Vorbereitungsstudium wird das mit den Leistungspunkten gewichtete Mittel aller Noten gebildet. <sup>2</sup>Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Die Noten für die Gesamtnote lauten:

bis 1,3	sehr gut eine hervorragende Leistung
1,7 bis 2,3	gut eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7 bis 3,3	befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,7 bis 4,0	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(4) <sup>1</sup>Wird das Vorbereitungsstudium nicht mit mindestens der Note 2,3 bestanden, ist eine Zulassung zum Promotionsverfahren nicht

möglich. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet der PhD-Ausschuss.

## § 7 Studienbegleitende Module

(1) Ziele der Teilnahme an den Modulen sind:

- Gewährleistung der Betreuung der oder des PhD-Studierenden,
- Austausch mit anderen Fachwissenschaftlerinnen oder Fachwissenschaftlern sowie
- Vermittlung der Befähigung zur Einordnung ihrer oder seiner Forschungsarbeit in einen transdisziplinären Kontext.

(2) <sup>1</sup>Folgende Module sind zu belegen (siehe Anlage):

1. Academic Research and Methods,
2. Status Seminar ERM: Progress Reports PhD Thesis,
3. Essentials of Grant Proposal Writing,
4. PhD Thesis Writing Skills,
5. Research Colloquium.

<sup>2</sup>Die regelmäßige Teilnahme an den Modulen ist erforderlich. <sup>3</sup>Die oder der PhD-Studierende hat sich innerhalb der ersten drei Wochen des Vorlesungszeitraums verbindlich zur Teilnahme an den Modulen beim Studierendenservice anzumelden. <sup>4</sup>Die Leistungsüberprüfung erfolgt in der Regel durch Vorträge in den Veranstaltungen und/oder wissenschaftliche Ausarbeitungen. <sup>5</sup>Für die Bewertung und Bildung der Noten gilt § 12 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU Cottbus–Senftenberg vom 12. September 2016 (AMbl. 14/2016) entsprechend. <sup>6</sup>Alle Module müssen mindestens mit ausreichend abgeschlossen werden.

(3) Die in den Modulen vergebenen Noten sind an den Studierendenservice weiterzuleiten.

(4) <sup>1</sup>Der PhD-Ausschuss bildet in nicht-öffentlicher Sitzung die Gesamtnote der Module. <sup>2</sup>Sie ergibt sich zu 1/5 aus der Note des Moduls „Academic Research and Methods“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „Status Seminar ERM: Progress Reports PhD Thesis“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „Essentials of Grant Proposal Writing“, zu 1/5 aus der Note des Moduls „PhD Thesis Writing Skills“ und zu 1/5 aus der Note des Moduls „Research Colloquium“. <sup>3</sup>Hierbei wird die erste Dezimalstelle nach

dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Auf Antrag können PhD-Studierende für die Dauer eines Auslandsaufenthaltes oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen befreit werden.

### **§ 8 Bestellung der Gutachtenden**

Ergänzend zu § 13 RahmenO PhD muss mindestens eine der Gutachterinnen oder der Gutachter der Fakultät Umwelt und Naturwissenschaften angehören.

### **§ 9 Sonderregelung „Co-Tutelle“**

<sup>1</sup>Für gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Einrichtungen können von dieser PhD-Ordnung abweichende Regelungen getroffen werden, die den Bestimmungen der Partneruniversität Rechnung tragen und dem Charakter dieser PhD-Ordnung nicht widersprechen. <sup>2</sup>Die Regelungen gelten für den speziellen Fall und müssen jeweils vom Fakultätsrat bestätigt werden.

### **§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung, spätestens zum Wintersemester 2017/18 in Kraft. <sup>2</sup>PhD-Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert

wurden und deren Promotionsverfahren gemäß § 12 RahmenO PhD vom 08. Februar 2011 (Abl. 15/2011) eröffnet wurde, schließen ihr Promotionsstudium nach der PhD-Ordnung vom 16. Januar 2009 (Abl. 03/2009) ab. <sup>3</sup>PhD-Studierende, die vor dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert wurden und deren Promotionsverfahren noch nicht eröffnet wurde, verbleiben in der PhD-Ordnung vom 16. Januar 2009 (Abl. 03/2009) mit einer Überleitungsfrist von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung. <sup>4</sup>Der sich daraus ergebende Anspruch auf ein entsprechendes Modul- und Prüfungsangebot erlischt mit der Frist von vier Jahren ab Inkrafttreten dieser Ordnung.

(2) PhD-Studierende können auf Antrag beim PhD-Ausschuss in die vorliegende PhD-Ordnung übergeleitet werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät 2 Umwelt und Naturwissenschaften vom 12. Juli 2017, der Stellungnahme des Senats vom 07. September 2017 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg vom 27. September 2017.

Cottbus, 27. September 2017

In Vertretung des Präsidenten

gez. Prof. Dr. Christiane Hipp  
Hauptberufliche Vizepräsidentin für Forschung

**Anlage: Übersicht der Module und Regelstudienplan****Modulübersicht**

<b>Modul-Nr.</b>	<b>Module</b>	<b>Status</b>	<b>Bewertung</b>	<b>Summe LP</b>
12243	Academic Research and Methods	P	Prü	6
12242	Status Seminar ERM: Progress Reports PhD Thesis	P	Prü	6
12238	Essentials of Grant Proposal Writing	P	Prü	6
12241	PhD Thesis Writing Skills	P	Prü	6
12244	Research Colloquium	P	Prü	6
ohne	Doctoral Thesis – Dissertation	P	Prü	120
ohne	Oral Examination – Mündliche Prüfung (Disputation)	P	Prü	30

LP = Leistungspunkte, P = Pflicht, Prü = Prüfungsleistung

**Regelstudienplan**

<b>Modul</b>	<b>LP im Semester</b>						<b>Summe LP</b>
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	
Academic Research and Methods	3	3					6
Status Seminar ERM: Progress Reports PhD Thesis	2		2		2		6
Essentials of Grant Proposal Writing			3	3			6
PhD Thesis Writing Skills			3	3			6
Research Colloquium	3	3					6
Doctoral Thesis – Dissertation	120						120
Oral Examination – Mündliche Prüfung (Disputation)						30	30
<b>Summe</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>8</b>	<b>6</b>	<b>2</b>	<b>30</b>	<b>180</b>

LP = Leistungspunkte